

Die Berufung im Strafprozessrecht, Beispiel Deutschland

von Prof. Dr. Diethelm Kleczewski, Juristenfakultät Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident der Türkischen Rechtsanwaltsvereinigung,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zu einem Vortrag über die Berufung in Strafsachen nach der deutschen Strafprozessordnung (StPO). Die Berufung ist neben der Revision eines der ordentlichen Rechtsmittel in Strafsachen. Rechtsmittel verdanken ihre Existenz der Erkenntnis, dass der Richter wie jeder Mensch fehlbar ist, dass sein Urteile also falsch sein können. Er kann z. B. der unwahren, aber glaubhaften Aussage eines Zeugen trauen und damit die Tatfrage falsch beantworten, er kann aber auch auf den der Wahrheit entsprechend festgestellten Sachverhalt das Recht nicht richtig anwenden und damit die Rechtsfrage falsch beantwortet. Während die Revision in Strafsachen lediglich zur Überprüfung der Rechtsfrage führt, dient die Berufung in der deutschen Strafprozessordnung dazu, auch die Tatfrage einer erneuten Untersuchung zu unterziehen. Hierin liegt ihre besondere Attraktivität für die Verfahrensbeteiligten, hierin steckt aber auch, wie ich zeigen werde, meine Damen und Herren, ihre grundlegende Problematik.

Mein Vortrag gliedert sich in fünf Teile: Zunächst werde ich Ihnen das Rechtsmittelsystem der deutschen StPO vorstellen (I.). Sodann werde ich Ihnen die Entstehung dieser Rechtsmittelstruktur nahe bringen (II.). Anschließend möchte ich Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wie die Wandlungen des deutschen Strafverfahrensrechts Einfluss auf dessen Rechtsmittelsystem genommen hat (III.). Darauf folgt eine kritische Würdigung (IV.). Abschließend möchte ich Ihnen drei Thesen zu einem korrekturfähigen Rechtsmittelsystem präsentieren (V.).

I. Das Rechtsmittelsystem der deutschen StPO

Nach der deutschen StPO ist die Berufung nicht gegen alle Urteile statthaft. Lassen Sie mich das mit folgender Overhead-Folie verdeutlichen. Wir haben zwei Instanzenzüge zu unterscheiden: Leichte und mittlere Kriminalität wird erstinstanzlich vor dem Amtsgericht (AG) verhandelt. Gegen dessen Urteile steht dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft die Berufung zu, mit dem die Sache bei dem Landgericht anhängig wird. Gegen das Berufungsurteil ist sodann die Revision statthaft, die zu einem der vielen Oberlandesgerichte der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland führt. Demgegenüber werden Kapitalverbrechen und andere schwere Straftaten grundsätzlich in erster Instanz vor dem LG verhandelt. Gegen die Urteile des LG ist allein das Rechtsmittel der Revision statthaft, die hier nun sogleich zum Bundesgerichtshof (BGH), dem obersten Gericht in Strafsachen, führt.

Das deutsche Rechtsmittelsystem weist also die folgende, auf den ersten Blick erstaunliche Eigentümlichkeit auf: Wird der Angeklagten zu einer relativ geringen Strafe verurteilt, dann steht ihm sowohl die Berufung als auch die Revision zu. Geht es dagegen um Hochkriminalität, dann ist nur ein Rechtsmittel, die Revision, statthaft, mit der zudem noch allein die Rechtsfrage, nicht auch die

Tatfrage einer Überprüfung zugeführt werden kann. Der common sense würde die Dinge wohl genau umgekehrt regeln!

Worauf beruht nun diese eigentümliche Beschränkung der Statthaftigkeit der Berufung auf Strafsachen von leichter und mittlerer Bedeutung? Dies geht zurück auf die Entstehung des Rechtsmittelsystems im Jahre 1877.

II. Das derzeitige Rechtsmittelsystem der deutschen StPO beruht auf einem politischen Kompromiss. Im Grundzug ging es damals um Folgendes:

Der Regierungsentwurf lehnte zunächst das Rechtsmittel der Berufung schlechthin ab. Seiner Begründung nach lässt sich die Tatfrage im Rahmen des reformierten Strafprozesses nicht überprüfen. Ferner wird dort geltend gemacht, dass eine nochmalige Verhandlung der Sache die bisherigen Beweise eher verschlechtere als verbessere. Für neue Beweise verwies der Regierungsentwurf auf den Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Demgegenüber traten vornehmlich die Abgeordneten der liberalen Parteien für die Berufung ein. Sie gaben zu bedenken: Der Angeklagte sei dem trichterlichen Ermessen vollständig ausgeliefert, wenn ihm mit der Revision nur die Rüge von Gesetzesverletzungen möglich sei. Wegen der in weiten Teilen formlos und geheim durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft werde der Angeklagte erst in der Hauptverhandlung mit den gegen ihn bestehenden Beweisen konfrontiert. So bleibe ihm wenig Zeit zu reagieren. Aufgrund dessen erschließe sich ihm häufig erst aus der Urteilsbegründung, welchen Beweisen besonderes Gewicht zukomme. Ist dem so, dann müsse der Angeklagte dieses Urteil umfassend anfechten können, um sich angemessen verteidigen zu können.

Den zuletzt genannten Einwand ließen die Regierungsvertreter gegen die Urteile des LG nicht gelten. Denn hier ist das Verfahren erster Instanz mit umfassenden prozessualen Garantien ausgestattet. Damals bestanden diese Garantien erstens in der qualifizierten Besetzung der Spruchkörper des LG, zweitens durch den Anwaltszwang, drittens durch das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung, in welcher der Anklagevorwurf im Vorwege in tatsächlicher Hinsicht justizförmig zu verhandeln ist. Diese Einwände waren nicht folgenlos.

Nachdem es den liberalen Parlamentariern gelungen war, für Kapitalverbrechen die Zuständigkeit einer Geschworenenbank am LG durchzusetzen, reduzierten sie ihre Forderung nach einer Berufung: Sie sollte lediglich gegen Urteile des AG statthaft sein. Damit konnten sich auch die Regierungsvertreter einverstanden erklären. Für sie wurde die Justizförmigkeit des Verfahrens weniger durch Antragsrechte des Angeklagten gesichert. Nach ihrer konservativen Auffassung kam es besonders auf die objektiven Verfahrensgarantien an. Da die Verfahrensgarantien nach damaliger Ansicht im Prozess vor dem AG nur vereinfacht ausgeprägt waren, konnten auch die Regierungsvertreter der Berufung gegen Urteile des AG zustimmen. Der Hinweis der Liberalen auf den häufig summarischen Charakter der Prozesse vor dem AG hatte seinen Eindruck nicht verfehlt.

Betrachtet man die Rechtsmittelstruktur der deutschen StPO auf dem Hintergrund dieser ihrer Entstehungsgeschichte, dann erscheint sie nicht mehr als erstaunlich:

Das derzeitige Rechtsmittelsystem der deutschen StPO, und damit der Rolle der Berufung in ihr, beruht – kurzgefasst - auf folgender Überlegung: Maßgeblich für die Notwendigkeit der Berufung

ist nicht die Schwere der abzuurteilenden Kriminalität. Maßgeblich ist allein das Ausmaß an Garantien der Justizförmigkeit im Verfahren erster Instanz. Im Prozess vor dem LG galten sie als gewahrt, weswegen die Berufung als entbehrlich erschien. Im Verfahren vor dem AG galt die Justizförmigkeit nur eingeschränkt als gewahrt, und man hielt es daher hier, aber nur hier für notwendig, den Verfahrensbeteiligten mit der Berufung das Mittel an die Hand zu geben, ein Neuverhandlung auch der Tatfrage zu erwirken.

III. Ich komme nun zum dritten Punkt meines Referats: der Entwicklung des Strafverfahrensrechts und ihre Auswirkungen auf dessen Rechtsmittelstruktur.

Aufgrund des Kompromisscharakters der Rechtsmittelstruktur stand die Berufung nie außer Streit. Es hat bis in die jüngste Zeit hinein mannigfache Versuche gegeben, die Berufung abzuschaffen oder grundlegend einzuschränken. Es fehlt die Zeit, sie hier darzulegen. Dessen bedarf es auch nicht. Denn diese Versuche sind alle gescheitert. Dagegen ist die Entwicklung in anderen Teilen des Strafprozessrechts nicht spurlos an seinem Rechtsmittelsystem vorbeigegangen. Hierdurch ist die Berufung in einen völlig neuen Kontext eingebettet, so dass ihr heute ein anderer Stellenwert zukommt. Ich muss mich hier auf die wichtigsten Grundlinien beschränken:

Zum einen erfuhr die Berufung einen Bedeutungszuwachs durch die Ausweitung der Strafgewalt des AG. War es 1877 lediglich für Übertretungen und leichte Vergehen zuständig, so zeigt ein Blick in § 24 GVG jetzt, dass das LG einen Teil seiner Strafgewalt zugunsten des AG eingebüsst hat. Dieses urteilt jetzt grundsätzlich alle Verbrechen und Vergehen ab, bei denen eine Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren zu erwarten ist. Dadurch, dass die Zuständigkeit des AG erweitert wurde, stieg aber auch der Umfang der mit Berufung anfechtbaren Strafsachen an. Dem damit einhergehenden größeren Geschäftsanfall bei dem LG und den dadurch gewachsenen Kosten begegnete der Gesetzgeber auf zweierlei Weise: Er verlagerte die Zuständigkeit in Berufungssachen vollständig auf die lediglich mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzte kleine Strafkammer. Des Weiteren machte der Gesetzgeber schließlich die Berufung bei Bagatelldelinquenz von einer Annahme abhängig. Das ergibt ein Blick in § 313 StPO. Der Gesetzgeber wollte damit der offensichtlich unbegründeten Einlegung dieses Rechtsbegriffs entgegen steuern.

Noch größere Fernwirkungen entfaltete die Abschaffung der Schwurgerichte. Diese wurden schon 1924 durch die Emminger-Verordnung in große Strafkammer umgewandelt, besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Diese Änderung der Gerichtsverfassung führte in den folgenden Jahrzehnten zu einer folgenreichen Umwertung der richterlichen Beweiswürdigung. Die Geschworenen hatten ihren Wahrspruch nicht zu begründen. Infolgedessen fehlte jegliche Handhabe, deren Überzeugungsbildung einer Überprüfung durch ein höheres Gericht zugänglich zu machen. Mit der Abschaffung der Schwurgerichte waren nun in allen Spruchkörpern für Strafsachen Berufsrichter auch für die Tatfrage zuständig. Ihnen konnte man wegen ihrer besonderen Ausbildung zutrauen, ihre Beweiswürdigung zu begründen. Dementsprechend hat schon das Reichsgericht, ebenso wie später auch sein Nachfolger, der BGH, diesbezüglich die Anforderungen an die Urteilsgründe schrittweise erhöht. Zwar gilt auch heute, dass die Beantwortung der Tatfrage ein Element höchstpersönlicher Überzeugungsbildung enthält, das sich der Nachprüfung entzieht. Gleichwohl hat die Entwicklung der

Rechtsprechung ergeben, dass sich auch die Beantwortung der Tatfrage im Wege eines Syllogismus vollzieht. Dessen Obersatz besteht in logischen Denkgesetzen oder wissenschaftlich anerkannten Erfahrungssätzen, die sich Rechtsnormen gleich anwenden lassen. Folglich lassen sich die tatsächlichen Feststellungen, die dem Urteil zugrunde liegen, insoweit überprüfen, ob sie mit diesen Regeln übereinstimmen, die gezogenen Schlussfolgerungen auf ihnen gründen und alle, nahe liegend erscheinenden Geschehensalternativen erwägen. Hierdurch wurde die Tatfrage sozusagen teilweise verrechtlicht. Dies hat zur Folge, dass eine Beweiswürdigung, die gegen Denk- und Erfahrungssätze verstößt, erfolgreich mit der Revision angefochten werden kann.

Beide Entwicklungslinien konvergieren in einem Punkt: Wo die Beweiswürdigung gleichsam verrechtlicht wird, dort gestattet dies, die Revision auch auf Tatfrage zu erweitern. Erhöht sich die Zahl der berufungsfähigen Sachen, neigt der Gesetzgeber dazu, die Berufung zu beschränken, um dem Geschäftsanfall Herr zu werden. Der Weg dahin verläuft über das Aufstellen eines Begründungserfordernisses in Anlehnung an die Revision.

IV. Meine Damen und Herren. Erlauben Sie mir eine kritische Würdigung von Entstehung und Entwicklung der Rechtsmittelstruktur und der Rolle der Berufung in ihr:

Überschaut man das Gesetzgebungsverfahren, dann muss man den Beteiligten Respekt zollen. Sie fanden einen Kompromiss; nicht durch parlamentarischen Kuhhandel, sondern im harten Ringen um die Sache. Beiden Seiten ging es darum, gegensätzliche Prinzipien des reformierten Strafprozesses miteinander zu harmonisieren.

Gleichwohl bleibt ein nagendes Unbehagen. Es nährt sich aus dem Umstand, dass die Berufung innerhalb eines reformierten Strafprozesses - nach dogmatischen Gesichtspunkten betrachtet - ein Unding ist. Wie kommt das? Das reformierte Strafverfahren hat aus guten Gründen von zwei Prinzipien des Inquisitionsprozesses Abschied genommen: der Schriftlichkeit des Verfahrens und der Bindung an gesetzliche Beweisregeln. Soll aber der Richter nur über das urteilen, was ihm mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde, und was er unmittelbar hat wahrnehmen können, und soll dabei seine freie Überzeugung den Ausschlag geben, dann lässt sich seine Meinungsbildung von einem zweiten Richter nicht überprüfen. Wollte er sie überprüfen, dann müsste er sich an den Akteninhalt, namentlich an das Hauptverhandlungsprotokoll und die Urteilsgründe halten. Dann aber würde er zum einen seine Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren treffen und damit gegen die Prozessmaximen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verstoßen. Zum anderen wäre unausgemacht, an welchen Kriterien er die Beweiswürdigung des ersten Richters messen sollte, da die gesetzlichen Beweisregeln ja ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden. Will man die Tatfrage innerhalb des reformierten Strafprozesses einem zweiten Richter vorlegen, dann steht nur der Weg der vollständigen Neuverhandlung der Sache offen. Genau diesen Weg hat man in Deutschland mit der Berufung beschritten. Dies ergibt sich vor allem aus § 323 Abs. 3, § 324 Abs. 2 StPO. Danach führt das Berufungsgericht eine erneute Beweisaufnahme durch, bei der auch neue Beweismittel zulässig sind. Die Berufung ist daher im eigentlichen Sinne gar kein Rechtsmittel. Denn zum Rechtsmittel gehört es begriffsgemäß, dass es zu einer Überprüfung der angefochtenen Entscheidung

führt. Eine solche Überprüfung findet aber gar nicht statt. Die Berufung ist daher keine zweite Instanz, sondern eine „zweite Erstinstanz“, wie es Roxin eingängig formuliert.

Diese Sichtweise lässt sich nicht einfach als begriffsjuristisch abtun. Zwar ist der pragmatische Einwand wohlfeil, es komme nicht darauf an, ob man die Berufung als Rechtsmittel qualifizieren könne oder nicht. Hauptsache sei, sie trage zu besseren Sachaufklärung bei. Dieser Einwand steht auf tönernen Füßen: Es ist gerade die Frage, ob eine zweite Erstinstanz die Wahrheitserforschung optimiert. Die nochmalige Verhandlung der Sache führt wegen des Zeitablaufs und wegen der Beeinflussung der Zeugen durch das Ersturteil zu einer Verschlechterung der Beweislage. Sollen neue Tatsachen und Beweise eine Wende bringen, dann ist die Wiederaufnahme des Verfahrens der angemessenere Rechtsbehelf, da sie im Unterschied zur Berufung unbefristet betrieben werden kann. Schließlich hat sich auch die Hoffnung auf die besseren Verfahrensgarantien vor dem LG als trügerisch herausgestellt: Zum einen besteht in Berufungssachen nicht notwendig Anwaltszwang. Zum zweiten wurde die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft. Zum dritten ist die kleine Strafkammer nicht stärker besetzt als das Schöffengericht beim AG.

Angesichts dieser, geradezu vernichtenden Kritik des Instituts der Berufung vom dogmatischen Standpunkt aus, erscheint es als ein Wunder, dass dieser Rechtsbehelf in allen Reformanläufen immer genügend Befürworter gefunden hat, die seine Abschaffung verhinderten. Dies beruht auf zwei grundlegenden praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Rechtsmittelstruktur:

Während im Zivilprozess zwischen den Parteien Waffengleichheit herrscht, hat der Beschuldigte den weitgreifenden Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft wenig entgegen zu setzen. Daher trifft es zu, dass der Angeklagte häufig erst aus dem Urteil erkennt, welchen Beweisen besonderes Gewicht zukommt. Auch anwaltlicher Beistand kann, wie die Erfahrung zeigt, dieses Manko nicht kompensieren. Es ist auch nicht befriedigend, den Angeklagten auf die Revision zu verweisen. Zum einen neigt der BGH einer schwer vorhersehbaren ergebnisorientierten Billigkeitsjudikatur zu, wie vor allem Fezer herausgearbeitet hat. Zum anderen wird auch dadurch die Tatfrage nicht vollständig einer neuen Untersuchung unterzogen. Denn der BGH hat die Begründungsanforderungen an die Verfahrensrüge derart hoch geschraubt, dass es den Anwälten durchschnittlich in weniger als der Hälfte aller Fälle gelingt, die Revision formgemäß zu rechtfertigen. Demgegenüber lässt sich die Berufung auch ohne Begründung einlegen, um Fehler der ersten Instanz zu beheben. Die jüngst von Becker/Kinzig durchgeführte, empirische und rechtsvergleichende Untersuchung stellt die Berufung daher als ein bürgernahes und effizientes Rechtsmittel dar.

Muss man es als menschlich einberechnen, dass nicht nur Richtern, sondern auch Anwälten eine nachlässige Prozessführung unterlaufen kann, dann stellt sich dennoch die Frage, ob einzig die ohne besonderen Aufwand zu erwirkende komplette Neuverhandlung der Sache vor einem höheren Gericht die rechte Medizin für dieses Gebrechen darstellt. Menschlichkeit erweist man nicht schon dadurch, dass man die Endlichkeit des Menschen gelten lässt. Als Vernunftwesen ist der Mensch vielmehr darauf angelegt, diese seine Endlichkeit schrittweise zu überwinden. Dem genügt ein Rechtsbehelf nicht schon dann, wenn er es im Einzelfall erlaubt, die Scharte auszuwetzen, aber keine Vorkehrungen dafür trifft, dass sich dieser Fehler in einem anderen Fall nicht wiederholt. Führt ein

Rechtsbehelf zu vollständigen Neuverhandlung vor einem anderen Gericht, dann wird keiner der am Verfahren erster Instanz Beteiligten eigens mit der Verantwortung belegt, den gemachten Fehler zu beheben. Im Unterschied zur Revision trägt die Berufung daher nicht dazu bei, dass sich die Rechtspflege durch Selbstkorrektur weiter entwickelt. Schließlich kommt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern bei der Sachverhaltsaufklärung meistens zu spät. Die 1970-1974 von Peters veröffentlichte empirische Untersuchung über Fehlerquellen im Strafprozess führte zu dem relativ eindeutigen Ergebnis, dass die entscheidenden Weichen für eine sachgerechte Wahrheitserforschung häufig bereits im Ermittlungsverfahren gestellt werden. Werden die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten in dieser Phase des Verfahrens gestärkt, dann trägt dies nicht nur zu einer besseren Sachverhaltsaufklärung bei, es wäre zudem noch der Gefahr der Überrumpelung des Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgebeugt. Aus diesem Grunde ist die beschuldigtenfreundliche Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausdrücklich zu begrüßen. Der BGH sieht sich dadurch zunehmend dazu veranlasst, die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren mit Hinweis auf die EMRK zu stärken. Greift der Gesetzgeber diese Ansätze zur Kooperation im Ermittlungsverfahren auf, dann wird sich meines Erachtens die Berufung in der heutigen Gestalt als entbehrlich erweisen.

Um den verbleibenden berechtigten Bedenken aus der Anwaltschaft Rechnung zu tragen, sollte man dabei die Berufung nicht ersatzlos streichen. Auch der mit der Annahmeerufung begonnene Weg sollte nicht beschränkt werden. Er versieht in systemwidriger Weise die bisherige Berufung mit Elementen der Revision. Vielmehr sollte man an die Stelle eine erweiterte Revision setzen, mit der - wie bisher schon - auch Fehler der Beweiswürdigung gerügt werden können. Allerdings sind dann die von der Rechtsprechung entwickelten, überspitzten Begründungsanforderungen abzumildern, um die Revision praktisch handhabbar zu machen. Letzteres könnte in der Weise geschehen, dass man es bei einer Revision des Angeklagten ausreichen lässt, wenn er überhaupt die Nichteinhaltung einer Verfahrensnorm darlegt. Die restliche Darlegungslast ist dann der Staatsanwaltschaft übertragen wird. Insbesondere hat sich dann den Tatbestand anzuführen, der die gerügte Nichtbeachtung der Norm ausnahmsweise rechtfertigt. Rückt man die Revision in dieser Weise in die Position des ersten Rechtsmittels, ist freilich abschließend folgendes zu bedenken:

Die Revision ist in Deutschland sehr stark durch Richterrecht geprägt. Dies ist nicht durch Zufall so. Das Revisionsgericht ist das höchste Gericht in Strafsachen, bei uns in vielen Fällen der BGH. Geht es um genuine Fragen des Strafverfahrensrechts, dann legt der BGH diese Vorschriften mit letzter Verbindlichkeit aus. Es nimmt daher nicht wunder, dass er dazu neigt, sich die Revision gleichsam zu einem Instrument ergebnisorientierter Billigkeitsjudikatur zurecht zu schneiden. Dieser Zustand ist schon de lege lata misslich. Er würde sich aber noch verschärfen, wenn die Revision an die Stelle des ersten Rechtsmittels rücken würden. In diesem Fall bestünde die Gefahr, dass sich die Einheit des Rechts in der Vielheit überwiegend nach unterschiedlichen Billigkeitskriterien urteilenden Mittelgerichte auflösen würde. Die erweiterte Revision ist folglich als erstes Rechtsmittel nur verantwortbar, wenn den Verfahrensbeteiligten noch ein zweites Rechtsbehelf eingeräumt wird. Seine Aufgabe wäre dann vornehmlich darauf beschränkt, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu

sichern. Der Sache nach müsste es sich dann um ein Rechtsmittel handeln, welcher der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ähnelt, also - kurz gesagt - einer auf besondere Rechtsfragen beschränkten Revision. Formt man beide Rechtsmittel im Grundzug wie eine Revision aus, die eine erweitert, die andere beschränkt, dann beugt man schließlich auch der Gefahr vor, dass das höchste Gericht in eine Billigkeitsjudikatur verfällt. Vielmehr hätte man dann eine Rechtsmittelstruktur eingerichtet, die ein sich selbst korrigierendes System bildet. Bevor ich zum Ende kommen, möchte ich dies Ihnen, meine Damen und Herren, kurz an einem Beispiel demonstrieren:

Sind erstes wie zweites Rechtsmittel grundsätzlich als Revision ausgestaltet, dann überschneiden sich die Gründe, die diese Rechtsbehelfe zum Erfolg führen. Dies hat zur Konsequenz: Verneint das höchste Gericht (am Ergebnis des Einzelfalles orientiert) einen Verfahrensfehler, dann lassen sich derartige Fallkonstellationen schlechthin auch mit dem ersten Rechtsmittel, der erweiterten Revision, nicht mehr erfolgreich anfechten. Das höchste Gericht entzöge sich so selbst der Möglichkeit, diesen Verfahrensfehler verbindlich als Verfahrensfehler festzustellen. Eingedenk dieser, über den Einzelfall hinausreichenden Folge seiner Entscheidung wäre das höchste Gericht daher gezwungen, ein Urteil, das auf einem Verfahrensfehler beruht, in jedem Falle aufzuheben. Es würde dann genötigt sein, unabhängig von einer Sympathie oder Antipathie gegenüber dem Sachurteil im Einzelfall über die Einhaltung des Verfahrensrecht zu wachen. Und dadurch würden seine Urteile zur Rechtseinheit beitragen.

V. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich meinen Vortrag mit folgenden Thesen schließen:

1. Auf ein Berufungsverfahren als zweiter Tatsacheninstanz lässt nur verzichten, wenn man die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren stärkt.
2. An Stelle einer Berufung als erstes Rechtsmittel ist eine erweiterte Revision mit vereinfachten Begründungsanforderungen zu gewähren.
3. Als zweites Rechtsmittel ist eine Rechtsbeschwerde vorzusehen, die als eingeschränkte Revision der Wahrung der Rechtseinheit dient.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.